

Vorlage-Nr. 14/2799

öffentlich

Datum: 22.08.2018
Dienststelle: LVR-Klinik Viersen
Bearbeitung: Herr Sitter

Krankenhausausschuss 3 03.09.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Pflegekostenforderung der LVR-Klinik Viersen

Beschlussvorschlag:

Der Krankenhausausschuss 3 beschließt nach § 17 Abs. 3 Ziff. 19 der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland, die Pflegekostenforderung der LVR-Klinik Viersen in Höhe von EUR 26.304,37 gemäß Vorlage Nr. 14/2799 zu erlassen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Für den Vorstand

E n b e r g s

Vorsitzende des Vorstandes

Zusammenfassung:

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der LVR-Klinik Viersen ist eine Forderung aus einer Leistungserbringung aus Pflegeleistungen gem. § 40 SGB VIII in Höhe von EUR 26.304,37 enthalten. Diese Forderung soll erlassen werden („Forderungserlass“ im Sinne des Haushaltsrechts), da eine Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr möglich ist.

Für die Behandlung des Patienten Herr K., geb. am 09.05.2003, lag eine erforderliche Genehmigung der Stadt Krefeld nicht vor. Es handelte sich nicht um eine Notfallbehandlung.

Der Vorgang wurde an den LVR-Fachbereich 14 abgegeben. Dieser hat die LVR-Klinik Viersen im Juni 2018 darüber informiert, dass eine Beitreibung der Forderung aussichtslos erscheint und empfahl, aus wirtschaftlichen Gründen und geringen Erfolgsaussichten von einer Klage abzusehen. Die LVR-Klinik Viersen möchte der Empfehlung des LVR-Fachbereiches 14 folgen.

Die LVR-Klinik Viersen schlägt dem Krankenhausausschuss vor, die Forderung in Höhe von EUR 26.304,37 zu erlassen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2799:

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der LVR-Klinik Viersen ist eine Forderung aus einer Leistungserbringung aus uneingeschränkter Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII in Höhe von EUR 26.304,37 enthalten. Diese Forderung soll erlassen werden („Forderungserlass“ im Sinne des Haushaltsrechts), da eine Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr möglich ist.

Sachverhalt:

Der Patient Herr K., geb. am 09.05.2003, befand sich vom 05.10.2015 bis 11.12.2015 in stationärer Behandlung der Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie der LVR-Klinik Viersen. Die Stadt Krefeld war zu diesem Zeitpunkt für die Gewährung von uneingeschränkter Krankenhilfe zuständig. Die Stadt Krefeld lehnte jedoch die Kostenübernahme mit der Begründung ab, dass ein Aufenthalt in der Psychiatrie genehmigt werden müsse. Eine solche Genehmigung lag nicht vor.

Da die Klinik mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Forderung nicht durchsetzen konnte, wurde der Vorgang an den LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen und Innenrevision abgegeben.

Auch dem LVR-Fachbereich 14 war es leider nicht möglich, eine Kostenübernahme zu Gunsten der LVR-Klinik Viersen zu erwirken. Da es sich nicht um eine Notfallversorgung handelte, hätte vor Behandlungsbeginn eine Genehmigung von der Stadt Krefeld eingeholt werden müssen. Dies erfolgte jedoch nicht. Eine Notfallbehandlung konnte seitens der Klinik nicht belegt werden. Der LVR-Fachbereich 14 stellte somit fest, dass die Auffassung der Stadt Krefeld juristisch nicht angreifbar wäre.

Auf ein Klageverfahren wird verzichtet, da die Aussicht auf Erfolg durch den LVR-Fachbereich 14 als sehr gering eingeschätzt wurde. Erschwerend kommt hinzu, dass weitere nicht unerhebliche Kosten für die Klinik entstünden. Nicht zuletzt wäre zu berücksichtigen, dass der Erziehungsberechtigte des Patienten als Asylsuchender in Deutschland lebt und selbst erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen hat.

Forderungserlass:

Nach der für den Haushaltsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland erlassenen „Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen“ ist ein Forderungserlass der endgültige Verzicht auf eine Forderung. Handelsrechtlich ist ein Forderungserlass die endgültige Wertberichtigung/Abschreibung der Forderung. Gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 19 der Betriebssatzung für die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ist der Krankenhausausschuss für die unbefristete Niederschlagung / den Erlass der Forderung von mehr als EUR 10.000,- zuständig.

Beschluss und finanzielle Auswirkung:

Die LVR-Klinik Viersen schlägt dem Krankenhausausschuss vor, die Forderung in Höhe von EUR 26.304,37 zu erlassen.

Für das Wirtschaftsjahr 2018 entstehen hierdurch keine finanziellen Auswirkungen, da die Forderung bereits im Jahresabschluss 2016 nach den Grundsätzen der kaufmännischen

Buchführung wertberichtigt wurde und somit bereits im Jahresergebnis 2016 berücksichtigt wurde.

Anpassung der Geschäftsprozesse:

Um zukünftig eine Abschreibung von hohen Leistungsforderungen bei gleichem Sachverhalt zu vermeiden, wurden die Ärzte nochmals explizit darauf hingewiesen, dass in solchen Fällen, die nicht Notfälle sind, eine Kostenübernahmeerklärung vor der stationären Behandlung eingeholt werden muss.

Für den Vorstand

E n b e r g s
Vorsitzende des Vorstandes